

Jugendordnung des BSV Weinheim 1992 e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder des BSV Weinheim bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen des BSV Weinheim bilden die Vereinsjugend des Billardsportvereins Weinheim 1992 e.V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend des BSV Weinheim 1992 e.V. ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Billardsport zu treiben und an regionalen und überregionalen Wettkämpfen teilzunehmen. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe

- 3.1 Organe der Vereinsjugend sind:
 - 3.1.1 Die Jugendvollversammlung
 - 3.1.2 Der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1 Die Jugendvollversammlung

- 4.1.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- 4.1.2 Sie findet Jährlich mindestens einmal, zwischen Kassenprüfung und Mitgliederversammlung statt.
- 4.1.3 Zu ihr ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzuladen.

4.2 Aufgaben:

- 4.2.1 Bericht des Jugendvorstandes
 - 4.2.2.1 Kassenbericht
 - 4.2.2.2 Bericht der Kassenprüfer
 - 4.2.2.3 Entlastung der Kasse und der Kassenprüfer
- 4.2.3 Entlastung des Jugendvorstandes
- 4.2.4 Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- 4.2.5 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4 Stimm- und Wahlberechtigung:

- 4.4.1 Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Vor der Vollendung des 12. Lebensjahres geht das Stimmrecht auf einen (schriftlich vor Sitzungsbeginn zu benennenden) Erziehungsberechtigten über.
- 4.4.2 Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme.

4.5 Anträge:

- 4.5.1 Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen Stimmberechtigten der Vereinsjugend gestellt werden.
- 4.5.2 Es kann nur über Anträge entschieden werden, welche fristgerecht schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.
- 4.5.3 Antragsfrist ist zwei Wochen vor Versammlungstermin.
- 4.5.4 Zugelassene Anträge werden den Teilnehmern möglichst bis eine Woche vor Versammlungstermin zur Kenntnis gebracht.

§ 5 Der Jugendvorstand

5.1 Zusammensetzung:

- 5.1.1 Der/die Jugendwart/in
- 5.1.2 Der/die Jugendsprecher/in
(Der/die Jugendsprecher/in dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.)
- 5.1.3 Der/die Jugendkassenwart/in

5.2 Aufgaben:

- 5.2.1 Vertretung der Vereinsjugend nach innen und außen
- 5.2.2 Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- 5.2.3 Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein.
- 5.2.4 Beratung und Beschlussfassung des Jugendhaushaltes
- 5.2.5 Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- 5.2.6 Führung der Jugendkasse
- 5.2.7 Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
- 5.2.8 Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
- 5.2.9 Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- 5.2.10 Nachberufung außer turnusmäßig ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- 5.2.11 Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- 5.2.12 Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit
- 5.2.13 Einberufung der Jugendvollversammlung
- 5.2.14 Öffentlichkeitsarbeit/Marketing der Jugendabteilung

5.3 Arbeitsweise:

- 5.3.1 Der/die Jugendwart/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein.
- 2. 5.3.2 Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes, zur Beratung, zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.
- 3. 5.3.3 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens einmal je Quartal statt.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der/die Jugendwart/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 7 Jugendkasse

- 7.1 Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt und vom Jugendkassenwart verwaltet.
- 7.2 Die Jugendkasse ist von der Vereinsjugend selbstständig und eigenverantwortlich zu verwalten, stellt aber gleichzeitig einen Teil des Gesamtvermögens des Vereins dar.
- 7.3 Die Jugendkasse ist einmal jährlich von den Kassenprüfern des Gesamtvereins zu prüfen.
- 7.4 Die Jugendkasse wird im Rahmen der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins entlastet.
- 7.5 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen und ihr zugeführte finanzielle und materielle Mittel (Sach- und Finanzspenden, Sponsoring usw.).
- 7.6 Jedes Vorstandsmitglied der Vereinsjugend ist einzeln verfügungsberechtigt bis 50,- €. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Freigabe durch den Jugendvorstand. Die Jugendkasse darf durch keine Maßnahme ins Minus gebracht werden!

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Gleiches gilt für Änderungen der Jugendordnung. Die Jugendordnung bzw. deren Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Von der Jugendvollversammlung genehmigt am: _____

Unterschrift der Vorsitzenden der Vereinsjugend: _____

Vom Vorstand des Gesamtvereins genehmigt am: _____

Unterschrift des Vorsitzenden des Gesamtvereins: _____